

Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum fließenden Verkehr

**Die technischen Regeln für Arbeitsstätten
ASR A5.2 „Straßenbaustellen“**

Bilder aus der Praxis



Unzureichender Abstand der Baustellenabsicherung zum Arbeitsbereich der Baustelle

Hohes Gefahrenpotential für die auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer durch zu geringen Abstand zum Verkehr



Gefahrensituation auf mehrspurigen Straßen



Gefahrensituation Innerorts

Der zum Bedienen des Asphaltfertigers notwendige Bauarbeiter steht direkt an der FB zum fließenden Verkehr



**Der zum Bedienen des
Asphaltfertigers notwendige
Bauarbeiter steht direkt an der
FB zum fließenden Verkehr**



**Bisher tolerierte
Mindestfahrbahnbreite 2,75 m**

**Anschluss der Straßenabläufe häufig direkt neben der Fahrbahn,
auf der der Verkehr freigegeben ist.**



Fahrspur 2,75 m



**Fehlendes
Fahrzeugrückhaltesystem
oder Leitbaken, Leitkegel, Leitschwellen,
-borde oder- wände**

2,75 m

2009/ 9/ 3 10:48

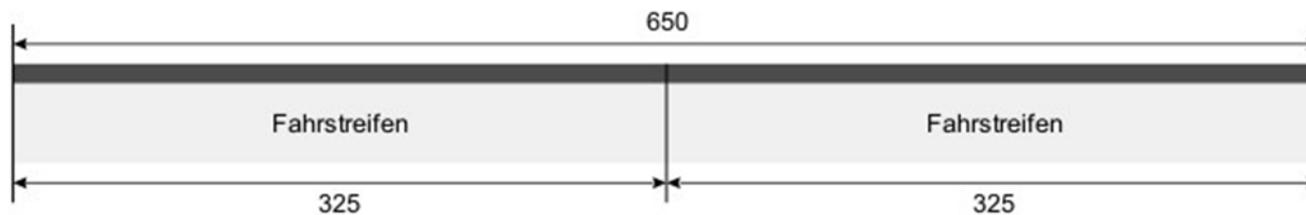


fehlendes
Fahrzeurückhaltesystem
oder Leitbaken, Leitkegel,
Leitschwellen, -borde oder- wände

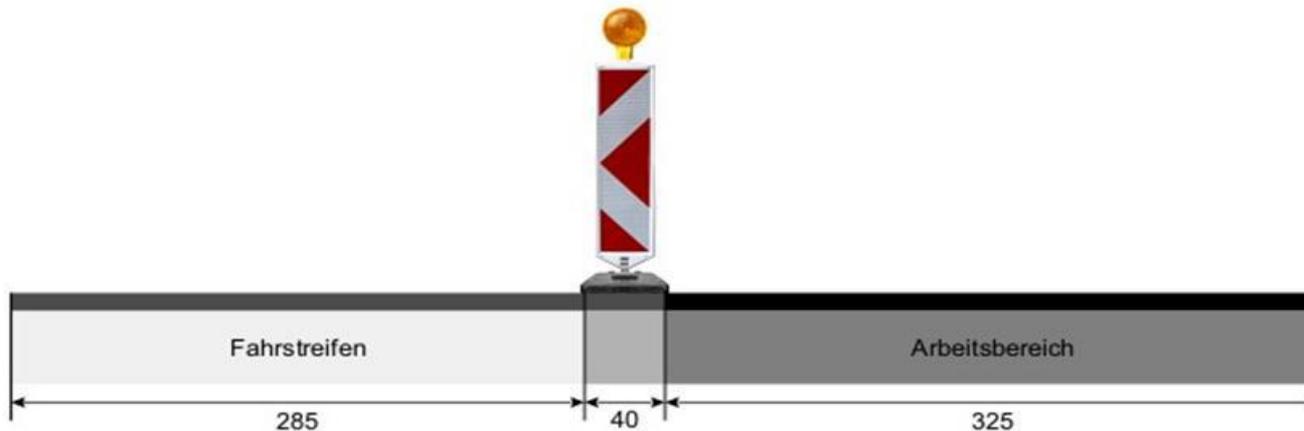
Absicherung durch
Fahrzeurückhaltesystem



Die Entscheidung, ob halbseitig gebaut werden kann, erfolgte bisher allein auf der Grundlage der vorhandenen Fahrbahnbreiten



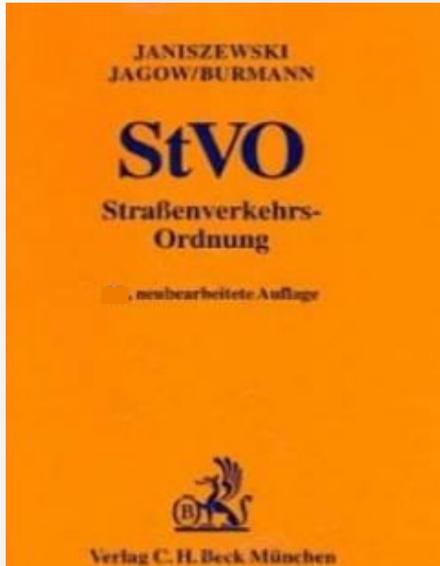
Standardfahrbahnbreite 6,5 m → zwei Fahrstreifen von 3,25 m
→ Teilspernung bisher toleriert



Im Detail:
halbseitige Bauweise mit einer Arbeitsbreite von 3,25 m

Die Rechtslage

Vorschriften und Regelwerke bei der Verkehrssicherung von Baustellen



**Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zur Straßenverkehrs-Ordnung**

Vom 20. März 2008

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 26. Januar 2001 (BAnz. S. 141) vom 20. März 2006, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 10. April 2006 (BAnz. S. 2968), wird wie folgt geändert:



Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/2009

Sachgebiet 07.3: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;

Arbeitsstellen an Straßen
(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Arbeitsstellen an Bundesautobahnen
- Regelungen für Nachtbaustellen**

Geltungsbereich: Sichere Lenkung und Leitung des Verkehrs



Vorschriften und Regelwerke bei der Verkehrssicherung von Baustellen

Geltungsbereich: Schutz der Beschäftigten 

- Arbeitsschutzgesetz
- Baustellenverordnung
- Arbeitsstättenverordnung
- **Technische Regeln für Arbeitsstätten**
ASR A5.2 „Straßenbaustellen“ (Entwurf)
- UVV Bauarbeiten

Festlegung von Sicherheitsabständen:

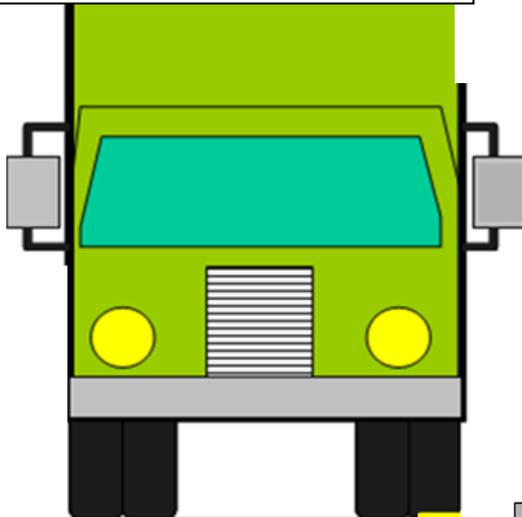
BMVI

StVO

RSA

Sicherer Verkehrsfluss,
Sicherheit der Verkehrsteilnehmer

Straßenverkehrsbehörde, Polizei,
Straßenbaubehörde,
Verkehrsteilnehmer,.....



BMAS / BG'en

Arbeitsschutzgesetz,
Arbeitsstättenverordnung.....

Sicherheit der Beschäftigten

BaustellVO
i.V.m RAB

Bauherr/
Koordinator

Arbeitgeber

+ ASR A5.2



Baustellenverordnung

Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens sind vom Bauherrn zu berücksichtigen:

- ➔ die allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz
- ➔ Stand der Technik
- ➔ **Arbeitsstättenverordnung / ASR**

Aufgabe Koordinator: Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ausarbeiten. Mindestinhalte (unter anderem) sind:

- ➔ Gefährdungen durch öffentlichen Verkehr
- ➔ Maßnahmen zur Verminderung dieser Gefährdungen
- ➔ **Arbeitsstättenverordnung / ASR**

Seit Jahrzehnten geltende Regelungen der ArbStättV

•3.1 Bewegungsfläche

•(1) Die freie unverstellte Fläche am Arbeitsplatz muss so bemessen sein, dass sich die Beschäftigten bei ihrer **Tätigkeit ungehindert bewegen** können.

•3.2 Anordnung der Arbeitsplätze

•Arbeitsplätze sind in der Arbeitsstätte so anzuordnen, dass Beschäftigte..... durch benachbarte...Transporte oder Einwirkungen von außerhalb nicht gefährdet werden.

5.2 Zusätzliche Anforderungen an Baustellen

(3) Werden Beförderungsmittel auf Verkehrswegen verwendet, so müssen für andere, den Verkehrsweg nutzende Personen ein ausreichender Sicherheitsabstand oder geeignete Schutzvorrichtungen vorgesehen werden.

ASR A5.2 anwenden oder nicht?

Es arbeiten keine Beschäftigten im Grenzbereich zum Straßenverkehr

- Arbeitsstättenverordnung und ASR A5.2 finden in dieser Bauphase keine Anwendung.
- Die Verkehrsführung erfolgt nach der verkehrsrechtlichen Anordnung (z. B. RSA 95, ZTV-SA)



ASR A5.2 anwenden oder nicht?

Es arbeiten Beschäftigte im Grenzbereich zum Straßenverkehr

- In dieser Bauphase muss die Arbeitsstättenverordnung angewendet werden.
- Mit der Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt liefert die ASR A5.2 Planungs- und Rechtssicherheit bei der Auswahl und Festlegung der Schutzmaßnahmen.
Eine Vorveröffentlichung ist bereits erfolgt.



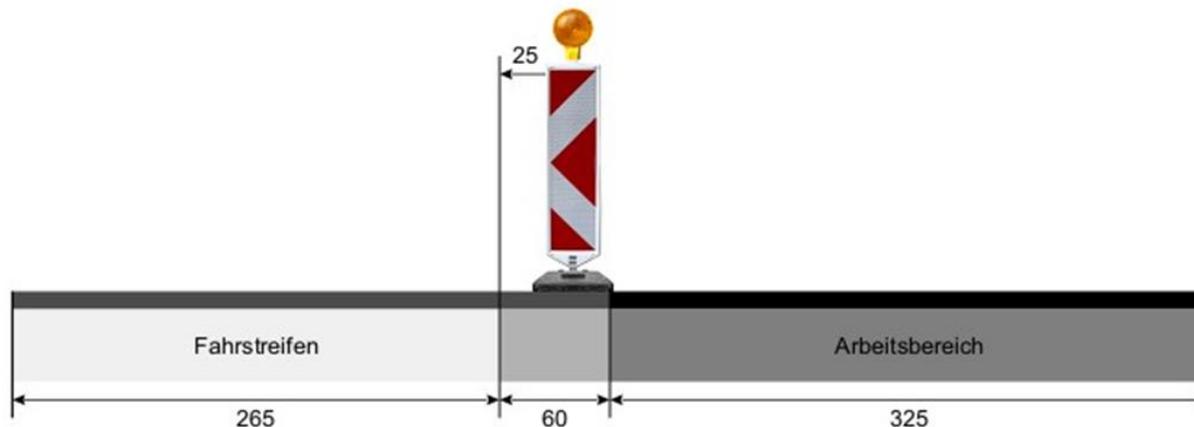
Die Verkehrsführung erfolgt nach der verkehrsrechtlichen Anordnung (z. B. RSA 95, ZTV-SA)

Die Konsequenz

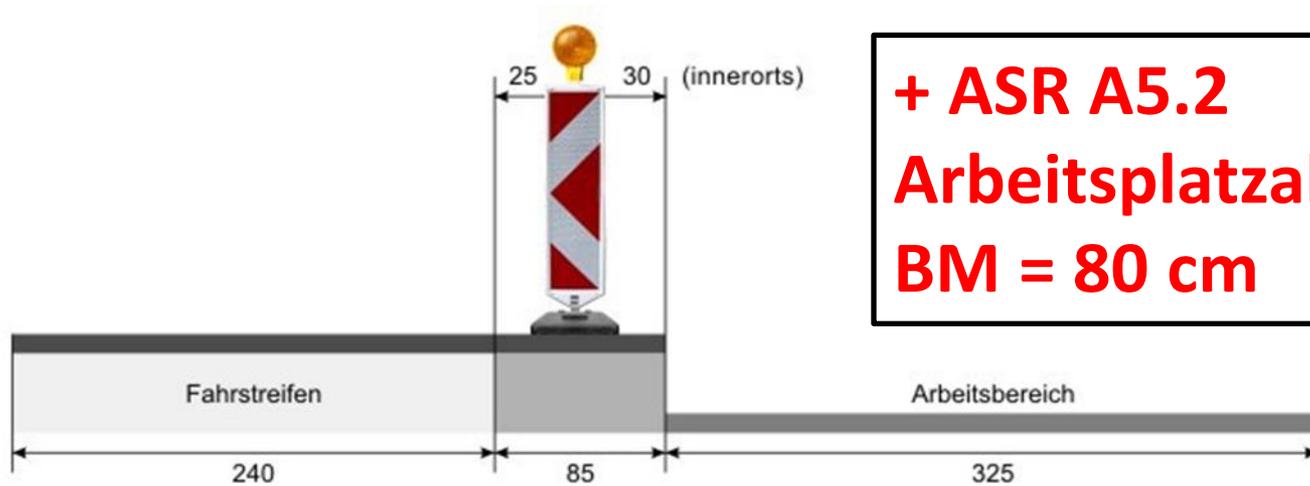
Mit der Veröffentlichung der ASR A5.2 tritt der Schutz des auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmers zwingend in den Vordergrund.

Bereits bei der Planung und Ausschreibung der Baumaßnahme sind die in der ASR A5.2 geforderten Sicherheitsbelange zu berücksichtigen

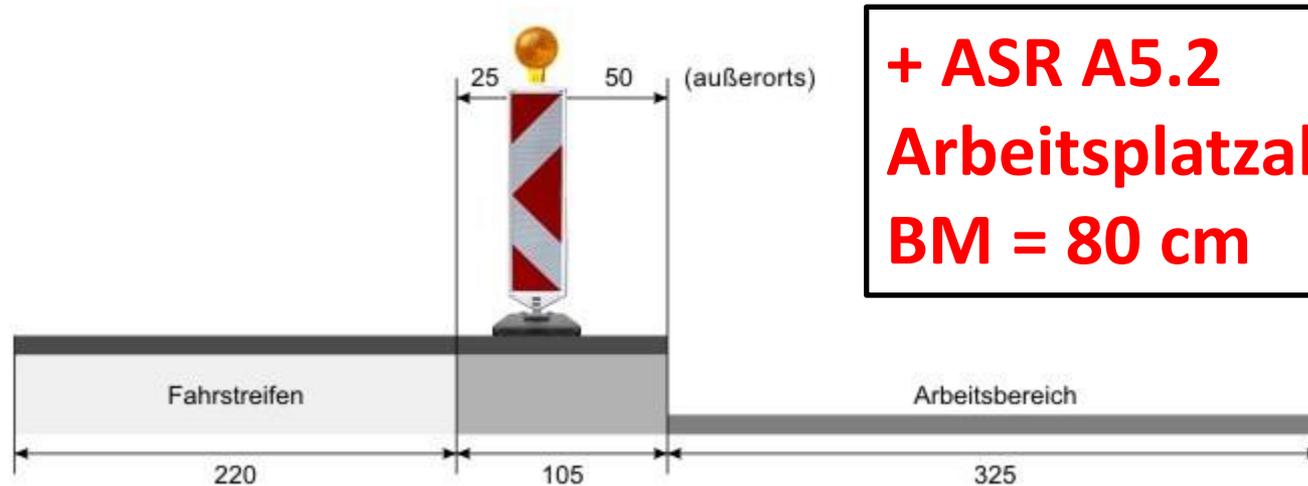
1. Sicherheitsabstand zum Verkehr



2. Sicherheitsabstand zum Arbeitsbereich

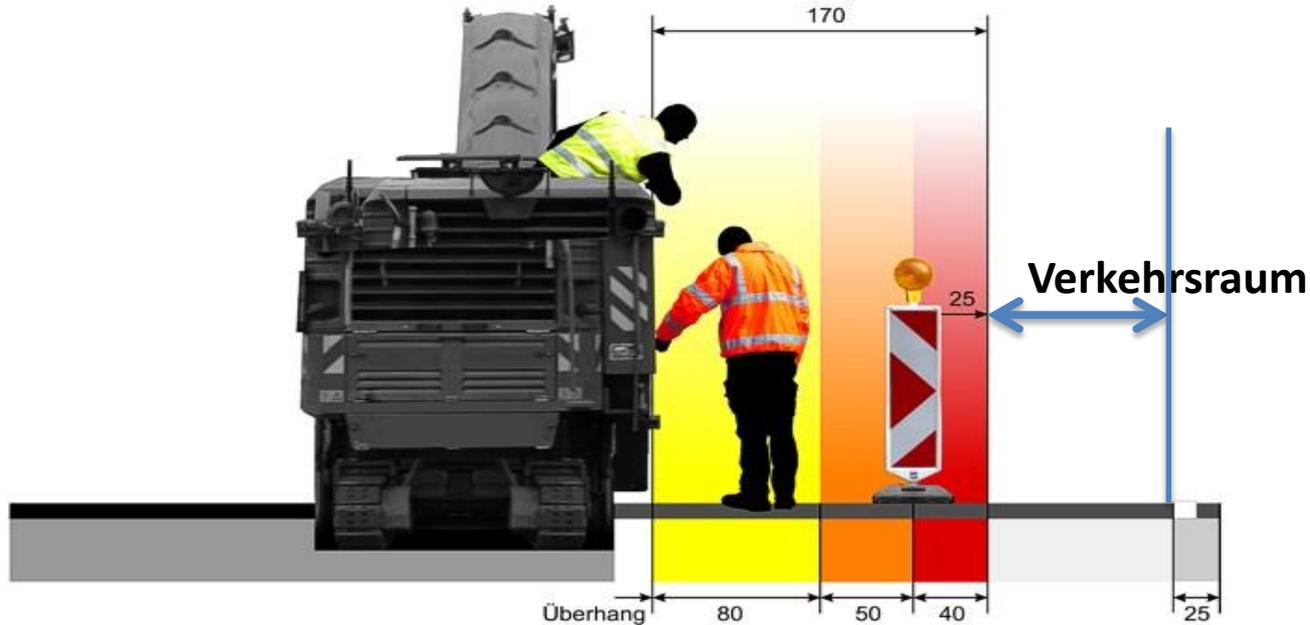


+ ASR A5.2
Arbeitsplatzabmessung
BM = 80 cm



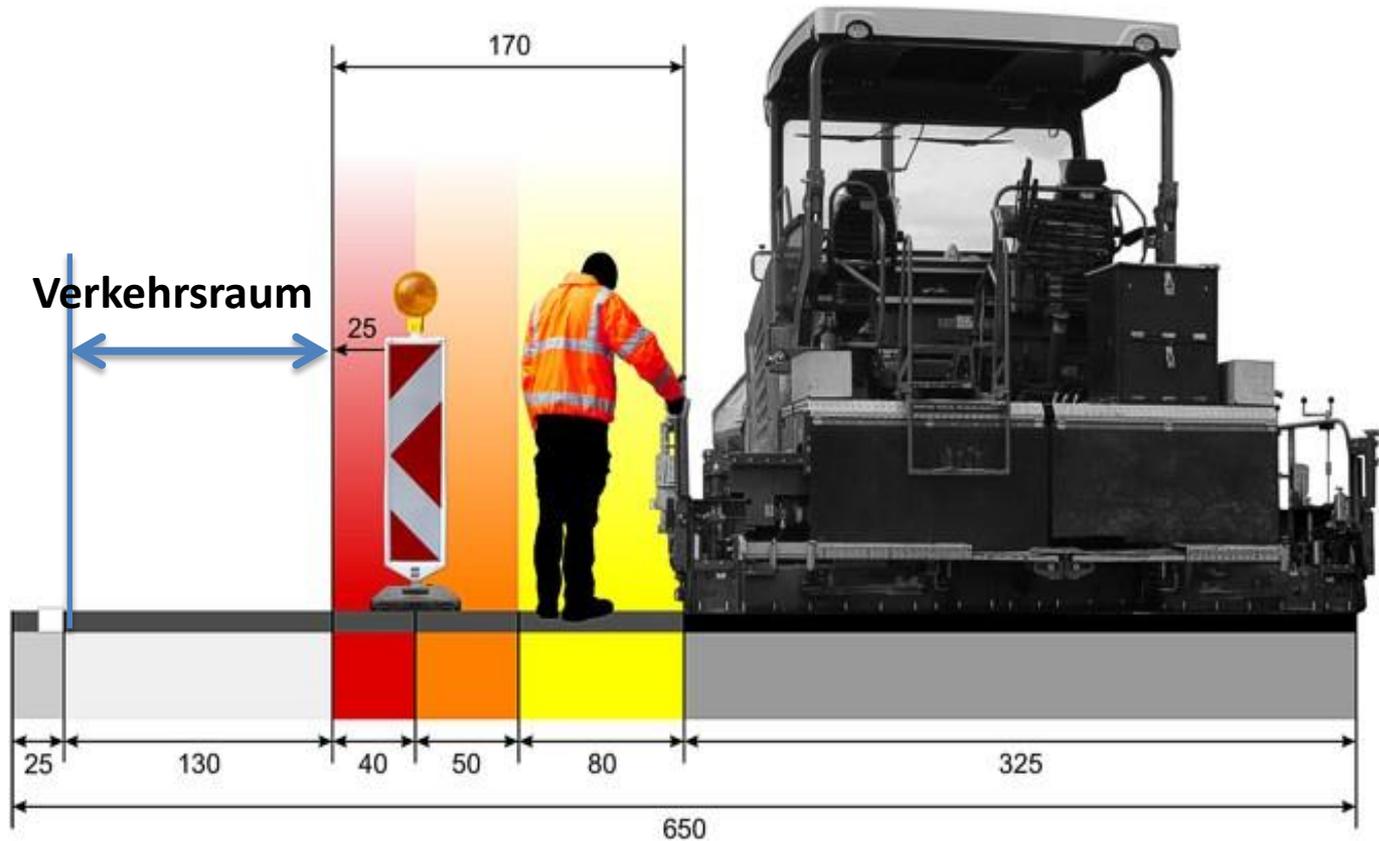
+ ASR A5.2
Arbeitsplatzabmessung
BM = 80 cm

Mindestbreite von Arbeitsplätzen (bei 50km/h)



Arbeitsplatzbreite	BM =	80 cm
+ seidl. Sicherheitsabstand	SQ =	50 cm bis Mitte Bake
+ Sicherheitsabstand zum Verkehrsbereich		<u>40 cm</u> ab Mitte Bake
Gesamtbreite		170 cm

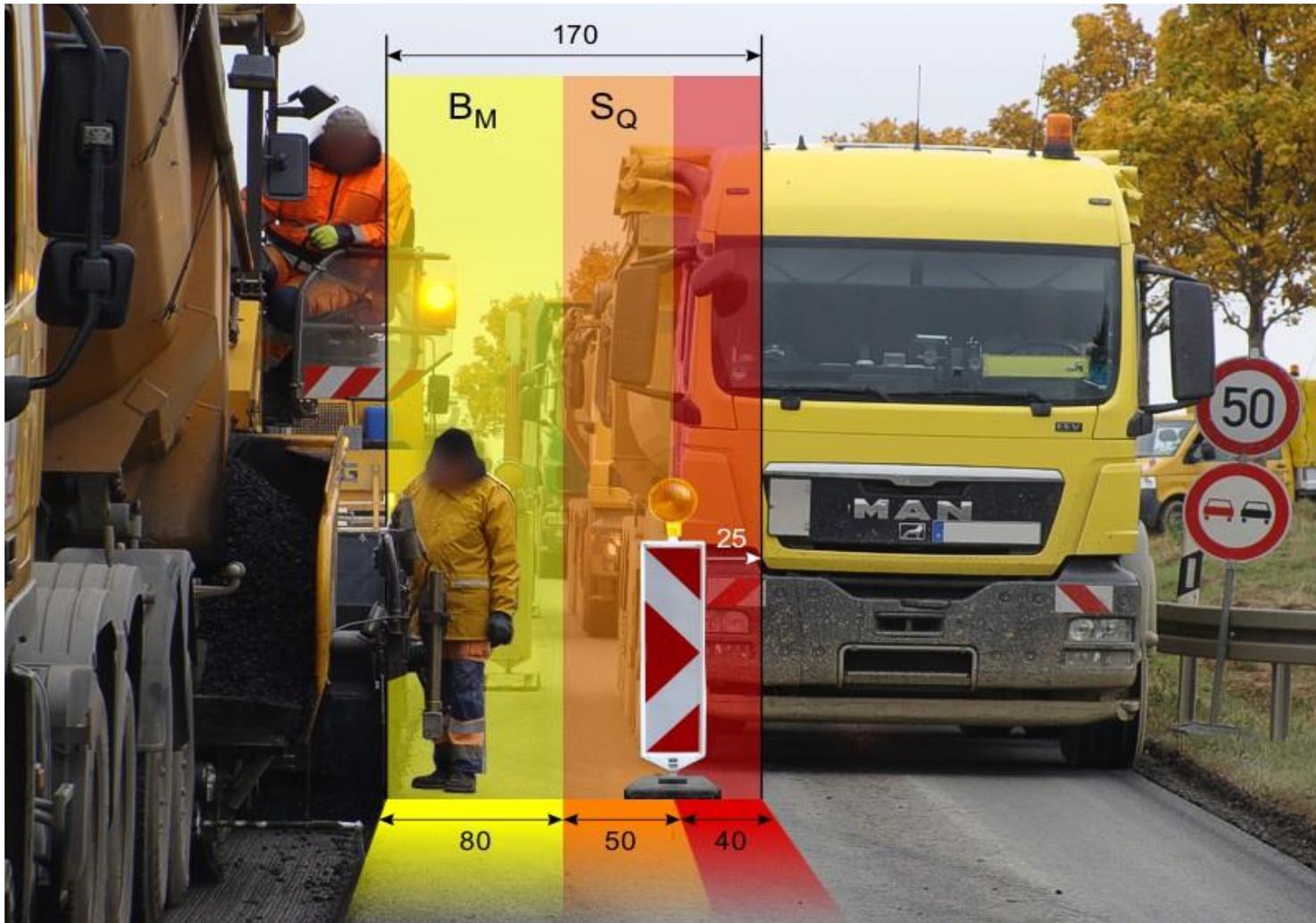
Mindestbreite von Arbeitsplätzen



Arbeitsplatzbreite	BM =	80 cm
+ seidl. Sicherheitsabstand	SQ =	50 cm bis Mitte Bake
+ Sicherheitsabstand zum Verkehrsreich		<u>40 cm</u> ab Mitte Bake
Gesamtbreite		170 cm



Typische Situation beim Deckeneinbau. **Die ursprünglich geplante Vollsperrung wurde nicht genehmigt, da es keine Umleitungsalternativen gibt .**



Unter Berücksichtigung der ASR A5.2 → **Vollsperrung erforderlich!**

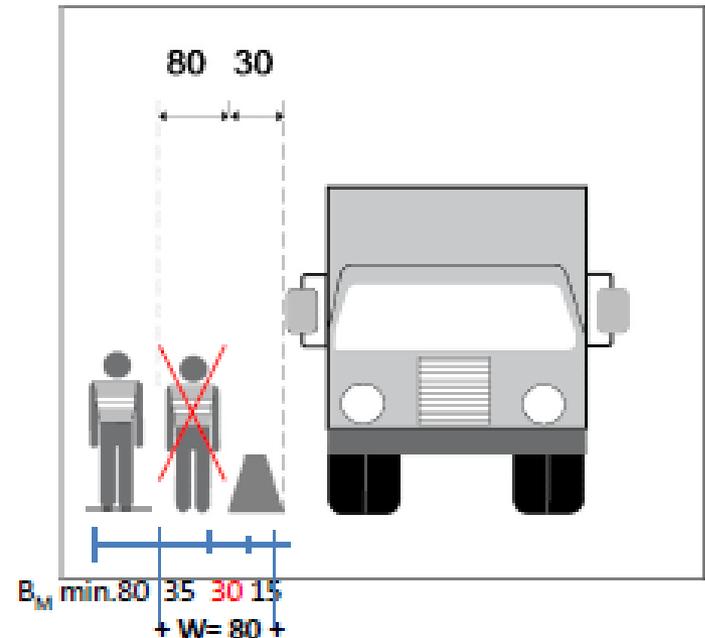
Die ASR A5.2 legt Fahrzeug-Rückhaltesystem als Standard bei Straßenbaustellen längerer Dauer fest.

Mehr als ein Kalendertag
und Absturzhöhe $> 2,0$ m

Räumliche Trennung von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen vorrangig durch **Fahrzeug-Rückhaltesysteme**

(Baugrubenverbau nur, wenn er für das beabsichtigte Aufhalten oder Umlenken von Fahrzeugen dimensioniert und ausgebildet und sich Personen nicht aufhalten müssen)

Falls o.g. nicht möglich **Verkehrseinrichtungen** (z. B. Leitbaken, Leitkegel, Leitschwellen, -borde oder wände einsetzen)



z.B. manuelle Arbeiten bei 30 km/h $S_Q = 30 \text{ cm}$
Bei einer Schutzwand T 3 W 2 beträgt
der Wirkungsbereich $W = 80 \text{ cm}$.
Dieser Bereich muss frei von
Beschäftigten, Material und Gerät bleiben!

Fazit:

- **Arbeitssicherheit beginnt mit der Planung der Maßnahme!**
- **Der Bauherr verantwortet die Rahmenbedingungen für sicheres Arbeiten**
- **Erhöhtes Haftungsrisiko durch die neue ASR A5.2**
- **Teilspernung erst ab etwa 8,70m Fahrbahnbreite möglich**
- **Schätzungsweise über 90% der bisherigen Teilspernungen sind künftig als Vollsperrung zu planen und durchzuführen.**

Bei Vollsperrung:

Geringere Gefährdung der Beschäftigten und Verkehrsteilnehmer

- Einfachere Baustellenlogistik
- Beseitigung von Gefahrenstellen
- Andere Bauverfahren möglich
- kürzere Bauzeiten, weniger Störung der Anlieger
- Bessere Bauqualität, geringere Baukosten
- Weniger Anschlüsse und Fugen
- längere Haltbarkeit, somit seltener Baustellen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

**Stadt Bielefeld
Amt für Verkehr**